

STELLUNGNAHME

des Deutschen Instituts
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 16.7.2024

zur Abfrage zum Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA)

I. Vorbemerkung

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) beantwortet gutachterlich rechtliche Fragestellungen der Jugendämter im Kontext von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen. Es veröffentlicht Aufsätze, Stellungnahmen und DIJuF-Rechtsgutachten in der Fachzeitschrift DAS JUGENDAMT, bildet Fachkräfte, insbesondere der Vormundschaft und aus den Sozialen Diensten, zu Rechtsfragen rund um UMA fort und beteiligt sich an Fachdiskursen und Fachgremien zum Thema. Es hat jedoch keinen unmittelbaren Kontakt zu UMA und ist nicht in deren Betreuung oder Versorgung vor Ort eingebunden.

Die nachfolgende Beantwortung der Abfrage der Bundesregierung wird daher auf die aktuellen rechtlichen Herausforderungen im Bereich UMA und junge Volljährige, denen das Institut im Rahmen seiner Rechtsberatung begegnet, beschränkt. Grundlage sind insbesondere die Schilderungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe in den Rechtsanfragen an das DIJuF und im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen.

II. Rechtliche Herausforderungen aus Perspektive des DIJuF

- Das Problem der **unterschiedlichen Alterseinschätzungen** von UMA durch das Jugendamt und die Familiengerichte besteht auch knapp neun Jahre nach Einführung von § 42f SGB VIII fort. Mangels gegenseitiger Bindungswirkung führt dies dazu, dass die jungen Menschen in manchen Fällen eine:n Vormund:in haben, vom Jugendamt jedoch für volljährig eingeschätzt wurden. Umgekehrt lehnt das Familiengericht die Bestellung eine:r Vormund:in ab, da es den jungen Menschen für volljährig hält, wohingegen er durch das Jugendamt als minderjährig eingeschätzt wurde. In dieser Situation gute fachliche Arbeit zu leisten, stellt sich als große Herausforderung für die Jugendämter dar.
- Aufgrund verschiedener obergerichtlicher Entscheidungen zur **fehlenden unabhängigen Interessenvertretung** von UMA während der vorläufigen Inobhutnahme inklusive Alterseinschätzung (vgl. VGH Mannheim 9.4.2024 – 12 S 77/24 und 11.6.2024 – 12 S 1700/23; OVG Bremen 15.4.2024 – 2 B 330/23) besteht sowohl aufseiten der jungen Menschen als auch aufseiten der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie unter Beratungsstellen eine große Unsicherheit, wie die von der Rechtsprechung geforderte unabhängige Interessenvertretung umzusetzen ist.
- Auch die Bestellung eine:r Vormund:in gestaltet sich insbesondere nach Inkrafttreten der Reform des Vormundschaftsrechts und dem Wechsel der Zuständigkeit auf die Rechtspfleger:innen schwierig. Oft werden das **Ruhen der elterlichen Sorge und die Bestellung eine:r Vormund:in** mit dem Argument abgelehnt, dass der junge Mensch Kontakt zu seinen Eltern im Heimatland habe und diese von dort aus ihr Sorgerecht wahrnehmen können. In der Praxis können die Eltern diese Verantwortung aufgrund von Sprachbarrieren, schlechter Erreichbarkeit und mangelnder Kenntnis der deutschen Strukturen nicht wahrnehmen und notwendige Anträge (Asyl, Aufenthalt, Hilfe zur Erziehung [HzE] etc) nicht stellen. Dies führt dazu, dass sich der junge Mensch über Jahre hinweg – bis zum Erreichen der Volljährigkeit – in einer Art Warteposition befindet und auch die Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe darunter leiden, dass notwendige Verfahrensschritte nicht eingeleitet werden können.
- Große Probleme in der Praxis bereiten **fehlende Unterbringungsplätze** sowohl für die Phase der (vorläufigen) Inobhutnahme als auch für die anschließende Leistungsgewährung. Es kommt zu überlangen Inobhutnahmen in nicht kindgerechten Unterbringungen wie Turnhallen etc, in welchen nicht beschult und keine ausreichende fachliche Betreuung sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang fehlt es an flexiblen Möglichkeiten zur Anmietung von Gebäuden, schnelleren Betriebserlaubnisverfahren sowie an Möglichkeiten, Plätze in den Einrichtungen vorzuhalten und bei Bedarf abrufen zu können.

- Die **aufenthaltsrechtliche Situation und die Sicherung des Aufenthalts** haben nach wie vor maßgeblichen Einfluss auf den Werdegang und die Integration der hier lebenden UMA. Vorrangiges Ziel neben der fachlichen Begleitung sollte deshalb die Klärung des Aufenthalts der UMA sein, damit sie eine entsprechende Perspektive haben. Hierzu gehört ua auch, so schnell wie möglich einen Asylantrag zu stellen, sofern dies gewünscht wird und sinnvoll erscheint. Auch die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten, die über die sog. Ausbildungsduldung und Ausbildungserlaubnis sowie über die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG eröffnet sind, gewinnen für UMA zunehmend an Bedeutung. Hier lässt sich eine teils sehr restriktive Praxis in einzelnen Bundesländern und Ausländerbehörden beobachten, die die jugendhilferechtlichen Erfolge oft infrage stellt und demotivierend wirken kann. Zudem hängt die Klärung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive oft an überlangen Verfahrensdauern sowohl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als auch bei Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichten. Im Zusammenhang mit diesem Themenkomplex haben die Fachkräfte in den Jugendämtern, sowohl die Abteilung Vormundschaften als auch die Sozialen Dienste, einen hohen Bedarf an Qualifizierungsmöglichkeiten.
- Neben der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation spielen die im Herkunftsland verbliebene Familie und die Perspektive der **Zusammenführung der Familie aus dem Ausland** wieder eine große Rolle, oft bereits zu Beginn des Hilfeprozesses. In diesem Zusammenhang lässt sich beobachten, dass die unterschiedliche Praxis der Länder und Kommunen (bspw. bezogen auf den Geschwisternachzug), die lange Dauer der Trennung und die Ungewissheit über den Ausgang der Familienzusammenführung die jungen Menschen erheblich belasten. Gelingt die Familienzusammenführung in Deutschland, so stellt sich insbesondere der Zeitraum nach der Ankunft der Eltern als schwierig dar. In vielen Fällen endet die Jugendhilfe mit Eintreffen der Eltern, sodass den jungen Menschen die Verantwortung für ein gelingendes Ankommen der Eltern in Deutschland „aufgebürdet“ wird. Hier wäre eine zumindest vorübergehende weitere Hilfestellung wünschenswert.
- Bezüglich der **Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII** ist in manchen Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt nach wie vor eine zurückhaltende Leistungsgewährungspraxis zu beobachten, teilweise befördert durch fehlende Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe. So werden die jungen Menschen unmittelbar nach Vollendung des 18. Lebensjahrs in die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete verbracht, anstatt über Anträge nach § 41 SGB VIII zu entscheiden. Das durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) noch einmal betonte Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 41 SGB VIII scheint mancherorts umgekehrt bzw. nicht berücksichtigt zu werden. Gerade bei sehr kurzen Hilfeverläufen bis zum 18. Lebensjahr und vor dem Hintergrund der Anforderungen an die In-

tegration der UMA und nun jungen Volljährigen erscheint dies oft nicht bedarfsgerecht und birgt die Gefahr von Rückschritten sowie Abbrüchen von Integrationsprozessen und Ausbildung.

- Schwierigkeiten bereitet weiterhin das **Verhältnis von SGB VIII-Leistungen zu Leistungen nach dem AsylbLG** in den Fällen, in denen die Jugendämter keine HzE gewähren, bspw. wenn UMA bei Verwandten untergebracht sind und kein Antrag nach §§ 27, 33 SGB VIII gestellt wird. Hieraus ergeben sich vielfach Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Sozialamt und Jugendamt zu Lasten der jungen Menschen und ihrer aufnahmebereiten Verwandten.
- Aufgrund der **Zuständigkeitsregelung in § 88a Abs. 2 und 3 SGB VIII** ergeben sich in der Praxis auch knapp neun Jahre nach Inkrafttreten des sog. „Verteilgesetzes“ noch große Probleme bei der Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands. Vor der Verteilung laufen die Prüfaufträge nach § 42a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII sowie § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII wegen der kurzen Fristen regelmäßig ins Leere. Wenn sich nach Verteilung herausstellt, dass weitere Familienangehörige in Deutschland leben und eine Zusammenführung mit diesen unter humanitären Gesichtspunkten sinnvoll ist, ergeben sich Schwierigkeiten aufgrund der starren Zuständigkeitsregelungen. Denn eine freiwillige Übernahme ist nur bis zum Abschluss der Inobhutnahme vorgesehen (§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Mangels Vorgabe eines förmlichen Verfahrens und des gesetzlich ausgestalteten Ermessens scheitern schon in dieser Phase viele gewünschte Familienzusammenführungen an der Verweigerung der Zustimmung des Zuzugsjugendamts. Nach Abschluss der Inobhutnahme ist ein Zuständigkeitswechsel rechtlich nicht mehr vorgesehen, sodass das bis dahin zuständige Jugendamt dauerhaft zuständig bleibt. Das führt zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen bei der Familienzusammenführung, wenn bekannt wird, dass Familienmitglieder/Eltern sich – teilweise weit entfernt – in Deutschland aufhalten. Kommt es unter diesen Bedingungen zur Familienzusammenführung, sind dem Jugendamt die Begleitung und die Gewährleistung des Kindeswohls in diesem Prozess erheblich erschwert bis unmöglich. Die Zuständigkeitsstreitigkeiten werden oft monatelang geführt, was in dieser Zeit zu Lasten der Gewährung bedarfsgerechter Leistungen für die jungen Menschen geht.
- Beim **Wechsel des Wohnorts oder des Bundeslands** bestehen daneben Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Ausländerrecht und SGB VIII. In vielen Fällen können die Jugendämter die jungen Menschen nicht am Ort der jugendhilferechtlichen Zuweisung unterbringen, sondern finden nur Plätze in weiter entfernt gelegenen Einrichtungen. Dann treffen die Jugendlichen bzw. ihre Vormund:innen oftmals auf das Problem einer bestehenden ausländerrechtlichen Wohnsitzauflage, was wiederum die Beteiligung von zwei verschiedenen Ausländerbehörden oder der zentralen Verteilungsstellen erfordert. Teils wird die Anmeldung am Wohnort der jungen Menschen unter Hinweis auf die jugendhilferechtliche Zuweisung schlicht (rechtswidrig) verweigert.